

ZH_OBERGERICHT SB190497 vom 14. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190497

FR: ZH_OBERGERICHT SB190497 du 14 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190497 del 14 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Untersuchungs- und erstinstanzliches Verfahren

E. 1.1

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der eine Katalogtat im Sinne Art. 66a Abs. 1 lit. a-o StGB begangen hat, unabhängig von der Höhe der Strafe für die Dauer von 5 bis 15 Jahren des Landes. Ein Verzicht auf eine Landesverweisung ist nur ausnahmsweise dann möglich, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Gemäss Bundesgerichtsentscheid 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019

- 18 - ist die Landesverweisung zunächst nach schweizerischem Recht zu prüfen und erst in zweiter Linie, ob ein Staatsvertrag bzw. Völkerrecht einer Ausweisung entgegenstehe, wobei die Kriterien der EMRK regelmässig bereits bei der Härtefallbeurteilung zu prüfen seien (E. 2.1).

E. 1.2

Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller mit der Landesverweisung verbundenen Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sind alle potentiell härtefallbegründenden Aspekte zu bewerten. Relevant sind dabei die persönliche Situation des Beschuldigten in der Schweiz und die Bedingungen im Heimatstaat sowie die Tatschuld. Ein Härtefall ist jedoch nicht leichthin anzunehmen, da der Strafrichter bei Katalogtaten gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB nur ausnahmsweise von der Landesverweisung absehen darf. Namentlich gehören zu den härtefallbegründenden Aspekten die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration sowie die Resozialisierungschancen des Beschuldigten. Relevant sind dabei die persönliche Situation des Beschuldigten in der Schweiz und die Bedingungen im Heimatstaat. Bei Dritten auftretende härtefallbegründende Aspekte sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Beschuldigten auswirken. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren (Busslinger/Übersax, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16 S. 96ff., 97 und 101; Fiolka/Vetterli, Die Landesverweisung nach Art. 66a StGB, plädoyer 5/16 S. 85 und 87). Zudem sind die verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Ein Härtefall ist

unter diesem Gesichtspunkt dann anzunehmen, wenn die Landesverweisung einen Eingriff in das in Art. 13 der Bundesverfassung bzw. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Privat- und Familienleben bedeuten würde, der von einer gewissen Tragweite ist (Urteile des Bundesgerichtes 6B_627/2018 vom 22. März 2019, E. 1.3.5. und 6B_907/2018 vom 23. November 2018, E. 2.3.).

- 19 -

E. 1.3

Der Umstand, dass ein ausländischer Verurteilter mit seiner Familie in der Schweiz lebt, bedeutet für sich allein noch keinen schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB, vielmehr müssen, damit ein schwerer persönlicher Härtefall angenommen werden kann, in der Regel weitere Kriterien hinzutreten, namentlich eine starke Verwurzelung in der Schweiz und/oder grosse Schwierigkeiten, sich im Heimatland privat und beruflich wieder zurechtzufinden. Insbesondere ist das in Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Familienleben (nur dann) berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhalte-massnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich oder zumutbar wäre, ihr Familienleben andersorts zu pflegen. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (Urteile des Bundesgerichtes 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E.2.5.2.; 6B_627/2018 vom 22. März 2019, E.1.4.; 6B_907/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3.1.; 6B_659/2018 vom 20. September 2018, E. 3.4.; 6B_770/2018 vom 24. September 2018, E.2.1. und BGE 144 II 1 E. 6.1, S. 12f.). Unabhängig vom Vorliegen einer familiären Beziehung kann eine ausländerrechtliche Fernhalte-massnahme zwar das Recht auf Privatleben gemäss Art. 8 EMRK verletzen. Das Bundesgericht bejaht einen auf Art. 8 EMRK (Anspruch auf Privatleben) gestützten Anspruch aber vor allem bei Ausländern der zweiten Generation, die in der Schweiz aufgewachsen sind (BGE 139 I 16 E. 2.2.2. S. 20 f.). Das Bundesgericht hat festgehalten, dass der Anspruch auf Achtung des Familienlebens nicht absolut gilt. Bei der Prüfung der nach Art. 8 Abs. 2 EMRK zulässigen Eingriffsvoraussetzungen gelte der Kriterienkatalog gemäss EGMR (6B_1070/2018 vom 14. August 2019, Erw. 6.3.3 und 6B_131/2019 vom 27. September 2019, E. 2.5.2. und nachfolgendes Zitat aus 6B_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.5.). "Der EGMR anerkennt das Recht der Staaten, die Einwanderung und den Aufenthalt von Nicht-Staatsangehörigen auf ihrem Territorium zu regeln (Urteil 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.4 mit Hinweis auf BGE 144 I 266 E. 3.2 S. 272). Die Staaten sind berechtigt, Delinquenten auszuweisen; berührt die Ausweisung indes Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, ist der Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu rechtfertigen (Urteil in Sachen I.M. c. Suisse, Ziff. 68). Nach diesem

- 20 - Urteil haben sich die nationalen Instanzen von den im Urteil Üner c. Niederlande vom 18. Oktober 2006 (Req. 46410/99) resümierten Kriterien leiten zu lassen: 1. der Natur und Schwere der Straftat (la nature et la gravité de l'infraction commise par le requérant); 2. der Dauer des Aufenthalts im ausweisenden Staat (la durée du séjour de l'intéressé dans le pays dont il doit être expulsé); 3. die seit der Straftat abgelaufene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit (le laps de temps qui s'est écoulé depuis l'infraction, et la conduite du requérant pendant cette période); 4. die Nationalität der betroffenen Personen (la nationalité des divers personnes concernées);

E. 1.4

Steht fest, dass die Landesverweisung zu einer schweren persönlichen Härte führen würde, sind sodann die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber zu stellen. Für das öffentliche Interesse wesentlich sind die Art und Schwere der begangenen Delikte, das Verschulden, d.h. die ausgesprochene Strafe sowie die vom Täter ausgehende Gefahr, d.h. die Legalprognose. Für das persönliche Interesse ist neben dem Umstand, wie lange die Person in der Schweiz lebte, insbesondere auch ihre berufliche und familiäre Bindung relevant. Je gravierender das Delikt, desto höher hat das persönliche Interesse an einem Verbleib zu sein, damit die Härtefallklausel zu einem ausnahmsweisen Verzicht auf eine Landesverweisung führt. Überwiegen die öffentlichen Interessen, muss die Landesverweisung ausgesprochen werden (Busslinger/Übersax, a.a.O S. 102

- 21 - ff.). Bei Straftaten gegen das BetmG hat sich das Bundesgericht hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stets besonders streng gezeigt: Drogenhandel führt von Verfassung wegen in der Regel zur Landesverweisung (6B_378/2018 E. 2.2., 6B_131/2019, E. 2.5.1). Auch nach der Praxis des EGMR, in welcher der Drogenhandel als Ausbreitung dieser Geissel der Menschheit ("propagation de ce fléau) bezeichnet wird (Urteil 6B_242/2019 vom 18. März 2019 E. 1.3), überwiegt bei Betäubungsmitteldelikten regelmässig das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts, falls keine besonderen persönlichen oder familiären Bindungen im Aufenthaltsstaat bestehen (6B_131/2019 vom 27. September 2019, E. 2.6. und weitere). 2. Beurteilung

E. 2

Berufungsverfahren

E. 2.1

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren vollständig. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem Beschuldigten deshalb vollumfänglich aufzuerlegen. Dies jedoch mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten.

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X.____, LL.M., Aufwendungen von Fr. 5'432.55 (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 78) geltend. Die geltend gemachten Aufwendungen erweisen sich angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität des Falles als angemessen. Der amtliche Verteidiger ist insgesamt mit Fr. 5'500.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 28 - Es wird beschlossen:

E. 2.3

Bewirkt die Landesverweisung für den Beschuldigten keinen schweren persönlichen Härtefall, erübrigt sich an sich eine Abwägung der privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz und der öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung. Es besteht diesfalls von vornherein kein Raum, um in Anwendung der Kannvorschrift von

Art. 66a Abs. 2 StGB von einer Landesverweisung abzusehen. Der Vollständigkeit halber ist allerdings festzuhalten, dass der Beschuldigte ein starkes Interesse am Verbleib in der Schweiz hat; dies in erster Linie aufgrund der aufgezeigten familiären Verhältnisse, da seine Ehefrau und die beiden in der Schweiz geborenen minderjährigen Kinder, wovon eines vorehelich geboren und bald mündig ist, hier in der Schweiz ihren Lebensmittelpunkt haben und das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Demgegenüber handelt es sich bei den heute zu beurteilenden Betäubungsmitteldelikten des Beschuldigten um eine qualifizierte Widerhandlung gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG und der Grenzwert von 18 Gramm reinem Kokain, bei welchem das Vorliegen eines schweren Falles bejaht wird, wurde deutlich überschritten. Das öffentliche Interesse an einer Ausweisung des Beschuldigten, der mit dem An- und Verkauf einer grösseren Menge von Kokain in Kaufnahm, die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen ernsthaft in Gefahr zu bringen, ist daher erheblich. Indessen ist das Verschulden des Beschuldigten innerhalb des qualifizierten Tatbestandes als noch leicht zu gewichten, insbesondere ist zu beachten, dass dieser auch zur Finanzierung seines eigenen Konsums Kokain verkaufte. Zu berücksichtigen ist al-

- 26 - lerdings, dass sich die – nur wenig über der geforderten Mindeststrafe von 12 Monaten liegende – heute auszufällende Freiheitsstrafe von 16 Monaten auch aufgrund des Nachtatverhaltens ergibt, insbesondere wegen des Geständnisses und der daraus resultierenden deutlichen Strafreduktion um 5 Monate gegenüber der verschuldensadäquaten Einsatzstrafe von 21 Monaten. Der Beschuldigte ist hingegen nicht vorbestraft, und es kann ihm grundsätzlich eine günstige Legalprognose gestellt werden (vgl. oben Ziff. IV). Dennoch ist festzuhalten, dass in Nachachtung der strengen Praxis des Bundesgerichtes das öffentliche Interesse gegenüber dem Interesse des Beschuldigten, in der Schweiz bleiben zu können, höher zu gewichten ist. Der Beschuldigte ist folglich in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB des Landes zu verweisen. Dabei erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Dauer von fünf Jahren als angemessen. VI. Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) 1. Die Vorinstanz ordnete in Dispositivziffer 6 ihres Urteils die Ausschreibung der in Dispositivziffer 5 verhängten 5-jährigen Landesverweisung im SIS an (Urk. 61 S. 19). 2. Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im Schengen-Informationssystem ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO, vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a SDÜ). Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung setzt die Ausschreibung eine schwere Straftat, die Verurteilung zu einer Sanktion von über einem Jahr Freiheitsstrafe voraus (vgl. SB170246, Urteil vom 6. Dezember 2017, E. III.3.; SB180036, Urteil vom 3. Juli 2018, E. V.3; SB170394, Urteil vom 16. Oktober 2018, E. VI.6.1 sowie SB180400, Urteil vom 2. April 2019 E. IV.4.). 3. Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte einem sogenannten Drittstaat angehört. Der Beschuldigte wird vorliegend unter anderem mit einer Freiheitsstrafe

- 27 - von 15 Monaten bestraft wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, wofür eine Mindeststrafe von

einem Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Es handelt sich folglich um eine schwere Straftat. Die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im SIS ist deshalb anzuordnen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten Der vorinstanzliche Schuldspruch ist zu bestätigen, soweit er nicht schon in Rechtskraft erwachsen ist. Folglich erweist sich die vollumfängliche Kostenauf- lage gemäss Dispositivziffer 13 des vorinstanzlichen Urteils als angemessen. Diese ist, wie auch die Regelung betreffend die Kostenauf- lage der amtlichen Verteidi- gung (Dispositivziffer 14) inklusive Rückforderungsvorbehalt für diese Kosten, zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 2.4

Mit der Vorinstanz kann festgehalten werden, dass sich aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen keine für die Strafzumessung bedeutenden Faktoren ergeben. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten, sein Geständnis und die Mitarbeit bei der Identifikation des Drogenlieferanten sowie seine Einsicht und Reue wirken sich deutlich strafreduzierend aus. Eine Reduktion der Einsatzstrafe um rund einen Viertel, d.h. um 5 Monate, erweist sich als angemessen. So wur-

- 15 - den ja auch Betäubungsmittel und Streckmittel beim Beschuldigten beschlag- nahm und ein Abnehmer des Beschuldigten hatte Kokaingemisch an einen Poli- zisten verkauft (Urk. D1/1 S. 2 und D1 10/5), sodass auch objektive Beweismittel vorhanden sind. Deshalb ist eine Reduktion von einem Drittel, wie von der Vertei- digung geltend gemacht (Urk. 76 S. 9), nicht angezeigt. Somit ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten zu bestrafen. In Anwendung von Art. 51 StGB sind die 51 Tage erstandene Untersuchungshaft anzurechnen.

E. 2.5

Der Beschuldigte ist somit im Sinne der Anklage auch des Vergehens ge- gen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. g und Abs. 4 WG, Art. 8 WG, Art. 9a WG, Art. 10 Abs. 2 WG, Art. 27 WG sowie mit Art. 6 WV, Art. 15 WV, Art. 21 Abs. 1 WV und Art. 48 WV schuldig zu sprechen. Die Verteidigung wies zutreffend darauf hin, dass es sich bei der sichergestellten Schreckschusspistole nicht um eine Druckluft- oder CO2- Pistole i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. f. WG handelt. Indessen versties der Be- schuldigte – entgegen den Vorbringen des Verteidigers – auch gegen Art. 27 WG und Art. 48 WV, indem er die Schreckschusspistole von B. _____ an seinen Woh- nort brachte (Urk. 76 S. 6f.). III. Sanktion 1. Strafzumessungsregeln

E. 3

Vergehen gegen das Waffengesetz

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die Kriterien, wann eine Freiheitsstrafe statt einer mögli- chen Geldstrafe auszufällen ist, zutreffend aufgeführt (Urk. 61 S. 11). Es sind kei- ne Gründe ersichtlich, weshalb für den Besitz und den einmaligen Transport der Schreckschusspistole eine Freiheitsstrafe auszusprechen wäre. Der Strafrahmen reicht somit von drei bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Tat- und Täterkomponenten zutreffend aufgeführt (Urk. 61 S. 12). Ins Gewicht fällt insbesondere, wie die Vorinstanz zu Recht erwog (Urk. 61 S. 12), dass der Beschuldigte die Schreckschusspistole nicht aus eigener Initiative angeschafft hat, sondern ihm diese von einem Kollegen, der gemäss Aussagen des Beschuldigten zum betreffenden Zeitpunkt beabsichtigte, die Schweiz zu verlassen, übergeben wurde (Prot. II S. 15). Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Schreckschusspistole nie sichtbar in der Öffentlichkeit mit sich herumgetragen hat. Ebenfalls hat er sie nicht eingesetzt, um Dritte in Angst und Schrecken zu versetzen bzw. zu bedrohen. Es lässt sich zudem auch nicht erstellen, dass der Beschuldigte die Schreckschusspistole zu diesem Zweck vom Kollegen übernommen hätte. Viel eher ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er die Schreckschusspistole aus Leichtsinn entgegengenommen und zu sich nach Hause mitgenommen hat. Die objektive wie auch die subjektive Tatschwere ist somit als leicht zu qualifizieren. Zu ergänzen ist, dass dem aufgrund des vermeidbaren Rechtsirrtums anwendbaren Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48a StGB (vgl. oben II.2.4 am Ende) mit dem milden Strafmass von 20 Tagessätzen bereits ausreichend Rechnung getragen wird.

- 16 -

E. 3.3

Der Beschuldigte war bis vor vier Monaten über die Firma G._____ Personalberatung bei der H._____ AG im Stundenlohn tätig. Er erzielte dabei im Juni 2019 Fr. 1'074.15, im Juli Fr. 2'443.05 netto und im August 2019 Fr. 1'655.60 sowie im September 2019 Fr. 1'774.15. Es bestand offenbar eine Lohnpfändung (Urk. 73/1-4). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte an, er habe bei der Gemeinde um Unterstützung nachsuchen müssen, diese verwalte nun seinen Lohn, bezahle seine Rechnungen (Krankenkasse und Miete) und überweise einen allfälligen Überschuss (Prot. I S. 10). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, er sei auf Arbeitssuche und betreue zur Zeit während der berufsbedingten Abwesenheiten der Ehefrau den gemeinsamen Sohn. Er lebe von den Einkünften der Ehefrau, die zu 80 % als Reinigungskraft tätig sei (Prot. II S. 10). Angesichts der bescheidenen Familieneinkünfte und der derzeitigen Arbeitslosigkeit des Beschuldigten erweist sich ein Tagessatz von Fr. 30.– nach wie vor als angemessen.

E. 4

Mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes Die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von Fr. 500.– und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen erweisen sich dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nach wie vor als angemessen. Es kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 61 S. 13 f.). Die Höhe der Busse blieb denn auch in der Berufungserklärung unangefochten.

E. 5

seine familiäre Situation, die Dauer seiner Ehe, und andere Umstände, die ein tatsächliches Familienleben des Paares bezeugen (la situation familiale du requérant, et notamment, le cas échéant, la durée de son mariage, et d'autres facteurs témoignant de l'effectivité d'une vie familiale au sein d'un couple);

E. 6

ob der Ehepartner bei der Familiengründung von der Straftat Kenntnis hatte (la question de savoir si le conjoint avait connaissance de l'infraction à l'époque de la création de la relation familiale);

E. 7

ob in der Ehe Kinder geboren wurden und deren Alter (la question de savoir si des enfants sont issus du mariage et, dans ce cas, leur âge);

E. 8

die Schwere der vom Ehepartner im Zielland anzutreffenden Schwierigkeiten (la gravité des difficultés que le conjoint risque de rencontrer dans le pays vers lequel le requérant doit être expulsé);

E. 9

das Interesse und das Wohl der Kinder, insbesondere die Schwere der von den Kindern im Zielland anzutreffenden Schwierigkeiten (l'intérêt et le bien-être des enfants, en particulier la gravité des difficultés que les enfants du requérant sont susceptibles de rencontrer dans le pays vers lequel l'intéressé doit être expulsé);

E. 10

die Solidität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen mit dem Gastland und mit dem Zielland (la solidité des liens sociaux, culturels et familiaux avec le pays hôte et avec le pays de destination) (Ziff. 69).

E. 11

In Rechnung gestellt werden müssen ebenfalls die besonderen Umstände des Einzelfalls, beispielsweise die medizinischen Umstände oder die temporäre oder definitive Natur des Landesverbots (Doivent également être prises en compte, le cas échéant, les circonstances particulières entourant le cas d'espèce, comme par exemple les éléments d'ordre médical ou la nature temporaire ou définitive de l'interdiction de territoire) (Ziff. 70).

E. 12

Die Gerichte müssen ihre Entscheide in hinreichend genauer Weise begründen ("les juridictions internes doivent motiver leurs décisions de manière suffisamment circonstanciée"; Ziff. 72). "

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.